

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                  |    |
|--------------------------------------------------|----|
| § 1 - Einberufung der Sitzungen                  | 2  |
| § 2 - Ladungsfrist                               | 2  |
| § 3 - Aufstellung der Tagesordnung               | 3  |
| § 4 - Öffentliche Bekanntmachung                 | 3  |
| § 5 - Anzeigepflicht bei Verhinderung            | 3  |
| § 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen               | 4  |
| § 7 - Vorsitz                                    | 4  |
| § 8 - Beschlussfähigkeit                         | 5  |
| § 9 - Änderung der Tagesordnung                  | 5  |
| § 10 - Anträge                                   | 5  |
| § 11 - Anträge zur Geschäftsordnung              | 6  |
| § 12 - Zurücknahme von Anträgen                  | 6  |
| § 13 - Sperrfrist für Anträge                    | 6  |
| § 14 - Redeordnung                               | 7  |
| § 15 - Abstimmung                                | 7  |
| § 16 - Fragerecht der Mitglieder                 | 8  |
| § 17 - Fragerecht von Einwohnern und Betroffenen | 8  |
| § 18 - Wahlen                                    | 9  |
| § 19 - Ordnungsgewalt und Hausrecht              | 9  |
| § 20 - Niederschrift                             | 9  |
| § 22 - Datenschutz                               | 10 |
| § 23 - Datenverarbeitung                         | 10 |
| § 24 - Änderung der Geschäftsordnung             | 11 |
| § 25 - Inkrafttreten                             | 12 |

Der Text dieser Geschäftsordnung verwendet das generische Maskulinum, womit alle Identitäten angesprochen werden

## **Geschäftsordnung des Wege-Zweckverbands der Gemeinden des Kreises Segeberg**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2013 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2023 (GVOBl. S.-H. 2023, S. 170) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.03.2023 (GVOBl. S.-H. 2023, S. 170) in ihrer Sitzung am 26.09.2023 folgende Geschäftsordnung für sich und ihre Ausschüsse erlassen:

### **I. Verbandsversammlung**

#### **1. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 1 - Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch wenigstens zwei Mal pro Jahr. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung (im Folgenden: Mitglieder) oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung erfolgt in elektronischer Form per E-Mail unter Mitteilung eines Links zum digitalen Gremieninformationssystem. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der WZV-Verwaltung schriftlich mitzuteilen. Mit der Bereitstellung zum Abruf gilt die Einladung als zugestellt.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Berichts – und Beschlussvorlagen) und gegebenenfalls Anträge und Anfragen der Mitglieder beigegeben werden; in Ausnahmefällen können diese kurzfristig nachgereicht werden. Die Übersendung dieser Informationen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.

### **§ 2 - Ladungsfrist**

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern so rechtzeitig zugestellt werden, dass 14 Tage zwischen der Absendung und der Sitzung liegen (Ladungsfrist). Fällt die Ladungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag so ist der vorherige Arbeitstag maßgebend.
- (2) Für die ständigen Ausschüsse gilt eine Ladungsfrist von 10 Tagen.

- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage verkürzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder widerspricht. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für eine ausnahmsweise schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

## **§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, dass sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen und zwischen Berichts- und Beschlussgegenständen unterscheiden. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, wenn es der Verbandsvorsteher, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, der Hauptausschuss oder ein Ausschuss verlangt.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte voraussichtlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

Die Tagesordnung soll in folgender Gliederung aufgestellt werden:

- a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Beschluss über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung
- d) Beschluss über eventuelle Dringlichkeitsanträge zur und Änderungen der Tagesordnung sowie über die nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten
- e) Einwohnerfragestunde Teil 1
- f) Abarbeitung der Berichts- und Beschlussgegenstände der Tagesordnung
- g) Einwohnerfragestunde Teil 2
- h) Bekanntgaben und Anfragen der Mitglieder

## **§ 4 - Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Verbandssatzung hierfür vorschreibt.

## **§ 5 - Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich mitzuteilen bzw. mitteilen zu lassen.
- (2) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Vorsitzenden spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

## **2. Durchführung der Sitzungen**

### **a) Allgemeines**

### **§ 6 - Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung und der satzungsmäßigen ständigen Ausschüsse sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer während der Einwohnerfragestunde - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Diese Voraussetzungen können z.B. bei folgenden Angelegenheiten vorliegen:
  - a) Personalangelegenheiten und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn ein einzelnes Abgabenverhältnis betroffen ist,
  - c) einzelne Grundstücksangelegenheiten, die die Regelung konkreter Rechtsbeziehungen an bestimmten oder bestimmbar Grundstücken des WZV selbst oder Dritter zum Gegenstand haben,
  - d) Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss Öffentlichkeit bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (4) Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören nicht Personen, die einen Anspruch auf Teilnahme haben, der Schriftführer, soweit er nicht Mitglied ist, und weitere, vom Vorstandsvorsteher für notwendig gehaltene Mitarbeiter der Verwaltung. Sachkundige und unmittelbar betroffene Einwohner, die an der Sitzung teilnehmen, können auch in nichtöffentlicher Sitzung angehört oder um Auskünfte gebeten werden.
- (5) Eine Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt, oder ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.
- (6) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der Regel, wenn die Sitzung öffentlich fortgesetzt wird, unmittelbar nach Wiedereintritt in die öffentliche Sitzung, sonst in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat so zu erfolgen, dass Sinn und Zweck der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung nicht in Frage gestellt werden.

### **§ 7 - Vorsitz**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 8 - Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt danach als beschlussfähig, bis der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. Der Vorsitzende muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

### **b) Gang der Beratungen**

## **§ 9 - Änderung der Tagesordnung**

- (1) Zu Beginn der Sitzung wird die Reihenfolge der Beratung der Tagesordnungspunkte durch die Verbandsversammlung festgestellt. Die Tagesordnung gilt als festgestellt, wenn sich nach ihrem Aufruf durch den Vorsitzenden kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit vor Eintritt in die Tagesordnung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und Tagesordnungspunkte absetzen.
- (3) Durch Beschluss mit Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder kann auf Antrag (Dringlichkeitsantrag) die Tagesordnung um dringende Beschlussgegenstände erweitern werden. Dringend sind Angelegenheiten, wenn dem WZV bei einer späteren Erörterung und Beschlussfassung wesentliche Nachteile entstehen würden. Diese Voraussetzungen sind auch erforderlich, wenn zu einem in der Tagesordnung als Berichtsgegenstand (Berichtsvorlage) geführten Tagesordnungspunkt ein Antrag auf Beschlussfassung gestellt wird.

## **§ 10 - Anträge**

- (1) Die Mitglieder und der Verbandsvorsteher sind berechtigt, schriftliche Anträge zu stellen. Anträge sollen möglichst frühzeitig zur Kenntnis des Vorsitzenden und der Mitglieder gebracht werden. Ein Antrag muss einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann. Wird ein Antrag mündlich während der Sitzung gestellt, ist dieser schriftlich festzulegen oder zu Protokoll zu geben.
- (2) Der Beschlussgegenstand soll grundsätzlich im Hauptausschuss, vorberaten worden sein. Ist dies nicht der Fall, kann der Antrag zur Vorberatung in den Hauptausschuss verwiesen werden. Anträge mit Auswirkung auf den Haushalt sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Änderungsanträge sind Anträge, welche die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Sachantrages bezwecken, ohne dessen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag schriftlich gestellt oder zu Protokoll erklärt werden. Vorliegende

Änderungsanträge sind durch den Vorsitzenden vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung bekanntzugeben.

## **§ 11 - Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur solche, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung in dieser Sitzung beziehen. Anträge zur Geschäftsordnung während der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt werden durch Anheben beider Hände und den Ausruf „zur Tagesordnung“ oder „zur Geschäftsordnung“ signalisiert. Ein Sprecher darf dadurch nicht unterbrochen werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (2) Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere solche:
  - a) auf Schluss der Beratung,
  - b) auf Schluss der Rednerliste,
  - c) auf Redezeitbegrenzung
  - d) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Verbandsvorsteher,
  - e) auf Vertagung,
  - f) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
  - g) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - h) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - i) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (3) Der Antrag auf Schluss der Beratung, auf Schluss der Rednerliste und Antrag auf Redezeitbegrenzung kann jederzeit während der Beratung von den Mitgliedern, die sich nicht an der Debatte dieses Tagesordnungspunktes beteiligt haben, gestellt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein Mitglied für und ein anderes gegen den Antrag sprechen. Der Vorsitzende kann die Redezeit hierfür beschränken.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit kann auch der Verbandsvorsteher stellen, der im Übrigen auf Sachanträge einschließlich Dringlichkeitsanträge beschränkt ist.
- (5) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

## **§ 12 - Zurücknahme von Anträgen**

Bis zur Abstimmung können Anträge vom Antragsteller zurückgenommen werden.

## **§ 13 - Sperrfrist für Anträge**

Hat die Verbandsversammlung über einen Antrag entschieden, so sind Anträge in derselben Sache frühestens nach einem Jahr zulässig. Dies gilt nicht, wenn zwischenzeitlich eine wesentliche Änderung der Rechtslage oder des der ersten Beschlussfassung zugrundeliegenden Sachverhalts eingetreten ist. Dies ist von Antragsteller

darzulegen. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird die Zulassung eines Antrages abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Verbandsversammlung über die Zulassung beantragen.

## **§ 14 - Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Zur Begründung des Antrages erhält auf Verlangen zuerst der Antragsteller oder der Vorlagenersteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses, sofern im Ausschuss behandelt. Danach eröffnet der Vorsitzende die Aussprache.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Rednerfolge.
- (3) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter zu übertragen.
- (4) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied ein weiteres Mal zur Sache spricht. Die Redezeit des Mitglieds insgesamt soll zehn Minuten nicht überschreiten.
- (5) Dem Verbandsvorsteher ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

## **§ 15 - Abstimmung**

- (1) Nach Beendigung der Aussprache ruft die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anträge zur Beschlussfassung auf. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind. Geschäftsordnungsanträge können auch mündlich gestellt zugelassen werden. Die Anträge sind so zu fassen, dass bei der Abstimmung nur mit „ja“ oder „nein“ geantwortet werden kann. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung über einen Antrag, der vorher schriftlich festgelegt worden ist, den Text zu verlesen. Sie oder er kann auf die Verlesung verzichten, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (2) Über Zusatz- und Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Liegen mehrere Zusatz- und Abänderungsanträge oder mehrere Hauptanträge vor, so wird über die weitestgehenden Anträge zuerst abgestimmt. Besteht hierüber Uneinigkeit, entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Der Vorsitzende ruft zunächst für, dann gegen den Antrag auf und fragt, falls erforderlich, nach Enthaltungen.
- (4) In der Regel wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Der Vorsitzende kann auch durch Erheben von den Sitzen abstimmen lassen. Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder diesbezüglich beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung zu zählen. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung etwas anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (5) Eine namentliche Abstimmung findet statt, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn sich auf Antrag eines Mitgliedes die Mehrheit der Verbandsversammlung dafür erklärt. Die namentliche

Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge des Alphabetes. Die Namen der Abstimmenden und ihre Stimmabgabe sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben ist oder bei Wahlen, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung dies verlangt. Bei geheimer Abstimmung muss das Ausfüllen der Stimmzettel unbeobachtet, vorzugsweise in Wahlkabinen oder an einem räumlich abgesonderten Tisch mit einheitlichem Schreibgerät erfolgen; die Stimmzettel sind in eine Wahlurne einzuwerfen, wobei zur Vermeidung mehrfacher Stimmabgabe die Stimmabgabe in einer Namensliste dokumentiert werden soll.
- (7) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet. Diesem gehören drei Mitglieder an. In dem Wahlausschuss dürfen zur Wahl vorgeschlagene Personen nicht tätig sein.
- (8) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet es sofort.
- (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## **§ 16 - Fragerecht der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des WZV beziehen, an den Verbandsvorsteher zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsteher zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Schriftliche Antworten werden dem Protokoll beigelegt.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
  - a) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Mitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
  - b) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache und Beschlussfassung findet nicht statt.

## **§ 17 - Fragerecht von Einwohnern und Betroffenen**

- (1) In jeder Sitzung der Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Jeder Einwohner des Verbandsgebiets des WZV ist unter diesem Tagesordnungspunkt berechtigt, Fragen an den Verbandsvorsteher zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten des WZV zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Betroffenen können auf deren Antrag mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die vorstehenden Rechte eingeräumt werden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Die Einwohnerfragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung um weitere 30 Minuten verlängert werden. Jeder Einwohner darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Ist die Zeit nicht ausgeschöpft, kann der Vorsitzende weitere Fragen zulassen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.



## **§ 18 - Wahlen**

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel, wobei die Regelungen zu geheimen Abstimmungen gelten.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.
- (4) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

### **c) Ordnung in den Sitzungen**

## **§ 19 - Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

### **3. Niederschrift über die Sitzungen**

## **§ 20 - Niederschrift**

- (1) Über die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Es wird grundsätzlich ein Beschlussprotokoll / Ergebnisprotokoll geführt. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
  - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen sowie der Fragesteller der Einwohnerfragestunde,
  - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden,
  - e) die Tagesordnung inklusive eventueller Dringlichkeitsanträge nebst Begründung der Dringlichkeit,

- f) die gestellten Anträge im Wortlaut,
  - g) die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen.
  - h) sonstige Aussagen und Vorkommnisse, die rechtlich bedeutsam sind oder sein können, wie z.B. förmliche Ordnungsrufe
- (2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist den Mitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (3) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Dies teilt der Vorsitzende den Anwesenden zu Beginn der Sitzung mit. Sie dürfen ausschließlich zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgende Sitzung keine Einwendung gegen die Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich zu erheben, indem der beanstandete Teil wiedergegeben und ein Korrekturvorschlag gemacht wird. Über Einwendungen wird in der auf die protokollierte Sitzung folgende Sitzung durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Beabsichtigt ein Mitglied, Einwendung gegen die Niederschrift zu erheben, so kann zur Klärung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Mitglied, das die Einwendung erheben möchte, und von dem Schriftführer gemeinsam abgehört werden.
- (5) Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen gestattet.

## **III. Datenschutz**

### **§ 22 - Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 23 - Datenverarbeitung**

- (1) Es wird ein Verbandsgremieninformationssystem zur Verfügung gestellt, in dem Informationen zu den Gremien gespeichert und bereitgestellt werden. Den elektronischen Zugriff auf Sitzungsunterlagen und die Einzelheiten der digitalen Gremienarbeit regelt eine Nutzungsbedingung. Diese ist von jedem

Gremienmitglied zu unterzeichnen. Soweit in dieser Geschäftsordnung von der Zusendung, Bereitstellung und synonymen Begriffen für die Zurverfügungstellung von Unterlagen (Einladung, Vorlagen, Anlagen, Niederschrift) die Rede ist, geschieht dies durch zur Verfügung Stellung der Unterlagen im Verbandsgrerieninformationssystem.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der ständigen Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Vorstandsvorsteher auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/ in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung oder im jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der ständigen Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach der EU-Datenschutzverordnung verpflichtet, der/dem Vorstandsvorsteher/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen auf Grund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (6) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschl. aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (7) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder einem ständigen Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Verbandsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
- (8) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Vorstandsvorsteher/in schriftlich zu bestätigen.

## **IV. Änderung der Geschäftsordnung**

### **§ 24 - Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können von der Verbandsversammlung in einer ordentlichen Sitzung abgeändert oder ergänzt werden, wenn die Abänderung als besonderer Punkt auf der Tagesordnung steht.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Änderung der Geschäftsordnung müssen den genauen Wortlaut der Änderung festlegen und diesen Wortlaut in die Bestimmungen der Geschäftsordnung einordnen.

- (3) Die oder der Vorsitzende kann auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dies zweckmäßig ist, der Verfahrenserleichterung dient und niemand widerspricht.

## **§ 25 - Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Gleichzeitig treten frühere Geschäftsordnungen, insbesondere die bisherige Geschäftsordnung der Verbandsversammlung in der Fassung vom 27.11.1990 außer Kraft.